

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2018/066
öffentlich		
Datum 17.04.2018	Aktenzeichen IV.2.7	Federführend: Herr Schneider

Betreff

Bebauungsplan Nr. 68 für das Gebiet südlich der Innenstadt an der Erika-Keck-Straße zwischen Kerntangente und Manhagener Allee
- Bekanntgabe der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
Bebauungsplan Nr. 101 für das Gebiet südlich der Innenstadt an der Erika-Keck-Straße zwischen der Manhagener Allee und der Kerntangente
- Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter		
Gremium				
Umweltausschuss	09.05.2018			
Bau- und Planungsausschuss	16.05.2018			
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2018	Frau Möller/Herr Möller		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	51100.5431010			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

- Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 101 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem in **Anlage 3** dargestellten Ergebnis geprüft. Diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, werden von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt.
- Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan Nr. 101 (**Anlage 1**) für das Gebiet südlich der Innenstadt an der Erika-Keck-Straße, zwischen der Manhagener Allee und der Kerntangente, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
- Die Begründung (**Anlage 2**) wird gebilligt.

4. Der Beschluss des B-Planes durch die Stadtverordnetenversammlung wird nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird angegeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich wird in der Bekanntmachung angegeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse „www.ahrensburg.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein waren folgende/keine Stadtverordnete/Bürgerliche Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung gemäß Protokollauszug ausgeschlossen.

Sachverhalt:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101 wurde am 22.05.2017 auf Grundlage der Beschlussvorlage Nr. 2017/037 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Der Bebauungsplan wird § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung erfolgte am 06.06.2017. Die Durchführung der Offenlage wurde am 20.12.2017 im Bau- und Planungsausschuss und am 10.01.2018 im Umweltausschuss beschlossen (Vorlage Nr. 2017/149). Die Offenlage sowie parallel die Beteiligung der Nachbargemeinden und der sonstigen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden durchgeführt vom 06.02.2018 bis zum 09.03.2018.

Wichtige Aspekte der Abwägung

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) wurden 24 Stellungnahmen abgegeben. Bürgerinnen und Bürger haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen der TöB äußern sich überwiegend positiv zur Planung. Hervorgehoben wird, dass die innerstädtische Nachverdichtung einen wichtigen Beitrag im Sinne einer nachhaltigen Nutzung des Bodens und der städtischen Infrastruktur ermöglicht. Hingewiesen wird auf kleinere Fehler in der Planzeichnung und in der Begründung, dies führt zu kleineren Veränderungen redaktioneller Art. Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

Bedenken gegen die Planung wurden vonseiten des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vorgebracht. In der Stellungnahme wurde angemahnt, dass aufgrund der Änderung der Bahntrasse im Zuge der S4-Erweiterung Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind, die der 24. BImSchV entsprechen. Da auch die Deutsche Bahn einen entsprechenden Hinweis gegeben hat, wurde eine entsprechende Prüfung vorgenommen. Der Bebauungsplan fordert passive Schallschutzmaßnahmen nach der DIN 4109. Die Anforderungen, die sich nach dieser DIN-Norm ergeben, sind sowohl tags als auch nachts strenger als die entsprechenden Anforderungen aus der 24. BImSchV. Daher liegen die Festsetzungen des Bebauungsplans auf der sicheren Seite.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist ein von der Erweiterung der Bahntrasse unabhängiges Verfahren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wird der Schutzanspruch von schienennaher Bebauung nach der 16. BImSchV geprüft.

Berichtigung des FNP

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan setzt ein Urbanes Gebiet fest und weicht damit vom Flächennutzungsplan ab. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ist es nicht notwendig, den Flächennutzungsplan im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens zu ändern.

Nach Beschluss des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan daher berichtigt. Die Berichtigung wird öffentlich bekannt gegeben.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Planzeichnung nebst textlicher Festsetzungen und Verfahrensvermerke
- Anlage 2: Begründung mit Anlage Lärmgutachten
- Anlage 3: Abwägungsvorschläge